



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 6 (S. 104-110)
Titel	Reglement vom 15ten Junii 1813, betreffend diejenigen Krankheiten und Gebrechen, welche die Entlassung vom Militär-Dienste nach sich ziehen.
Ordnungsnummer	
Datum	15.06.1813

[S. 104] Um allen und jeden Mißbräuchen, welche sich in Hinsicht der Ausnahme vom Militardienst, wegen allfähligen Krankheiten oder Gebrechen, einschleichen könnten, vorzubiegen; um zu verhindern, daß kein Dienstpflichtiger durch Zeugnisse vorgeblicher Gebrechen sich der Verpflichtung, dem Vaterland die schuldigen Militär-Dienste zu leisten, entziehen könne; und endlich, um dafür zu sorgen, daß die Ausnahme von Militär-Dienstleistungen nur den wirklich Gebrechlichen zu Theil werde,— ist von dem Kleinen Rathe für gut befunden worden, nachstehendes Regulativ festzusetzen, welches // [S. 105] eines theils die Fälle der Entlassung deutlich bestimmt, anderes theils aber den Betreffenden die erforderliche Anleitung ertheilt, wie sie sich zu verhalten haben.

Bestimmung der Krankheiten und Gebrechen, welche vom Militär-Dienst entheben:

1. Völlige Blindheit.
2. Nachtschatten, welcher zu allem Dienst, her in der Dämmerung und des Nachts gethan werden muß, gänzlich untüchtig macht; bleibendes kurzes Gesicht wird in höherem Grad von allem, in geringerm nur von dem Scharfschützendienst entfernen.
3. Verlust des rechten Auges.
4. Unheilbare Thränen-Fistel; Krankheiten der Augenlieder; Umstülpungen, Anfressungen derselben; unheilbare, habituelle Augenentzündungen, welche durch die Strapazen des Dienste noch mehr hervorgebracht werden.
5. Unheilbare Nasen-Geschwüre; in Krebs ausgeartete Polypen; so wie eckelhaft auffallende Entstellungen im Gesichte.
6. Mangel aller acht Schneidezähne und vier Eckzähne, nihmt von jedem Dienst, äußert vom Artillerie-Dienst, aus. // [S. 106]
7. Verlust der Rede, oder bleibende unheilbare Heiserkeit.
8. Unheilbarer Speichelfluß.
9. Gänzliche Taubheit, oder sehr schweres Gehör, wann sie gänzlich unheilbar sind.
10. Unheilbare Engbrüstigkeit.
11. Periodisch unheilbares Blutspeyen und Blutbrechen.
12. Lungenschwindsucht.
13. Beträchtliche Krümmungen des Rückens und der Brust, der Gliedmaßen; oder andere, sehr auffallende Verunstaltungen des Körpers.



14. Brüche, die durch keine Bruchbänder zurückgehalten werden können; die übrigen mit Bandagen gehaltene Brüche sollen nur von dem Cavallerie- und Artillerie-Dienst ausschliessen.
15. Stein, Gieß, und unwillkürlicher Harnfluß.
16. Fleischbruch, Wasserbruch, Krampf-Aderbruch, und übrige Verletzungen des Hodensacks, der Hoden- und Saamensträngen, wann sie als unheilbar anerkennt sind.
17. Unheilbare Hämorrhoidal-Geschwüre. Die heilbaren und weniger beträchtlicheren nehmen nur vom Dienst bey der Cavallerie aus.
18. Hüftweh und Gliedersucht, welche die // [S. 107] Bewegungen des Rumpfs und der Extremitäten verhindern.
19. Pulsader-Geschwulst; große und vielfache Blutader-Geschwulst.
20. Unheilbare Geschwüre, Fisteln, Krebschaden.
21. Beträchtlich bleibende Knochenkrankheit, Beinfraß, Knochenweichheit.
22. Verlust eines Glieds, des Daumens, oder mehrerer Finger, der großen Zehen, oder mehrerer Zehen.
23. Schwindung an einem Glied.
24. Steifigkeit der Glieder, des Kopfs, der Arme, der Füße.
25. Das Hinken.
26. Unheilbares starkes Zittern der Glieder.
27. Lähmung derselben.
28. Fallsucht, unheilbare Gichter, in beträchtlichem Grade.
29. Unheilbare, venerische, scorbutische, scrophulöse Ausschläge und andere cachectische Krankheiten.
30. Wahnsinn, Tollheit Blödsinn.

Jeder mit einer solchen Krankheit oder Beschwerde behaftete Dienstpflichtige soll, so bald er von Militardienstleistungen bey dem Succurs-Regi- // [S. 108] ment, oder bey der Reserve, entlassen zu werden wünscht, sich bey einem E. Stillstand seiner Gemeinde geziemend um Ertheilung eines Attestats, worin die vorgegebene Beschwerde benamset wird, melden. – Mit einem solchen Certificat versehen, hat sich der betreffende vor der L. Wundschau zu stellen, welche seine Gebrechen untersuchen, und falls er zum Militärdienst untüchtig befunden wird, ihm ein Attestat deßhalb ausstellen läßt; mit diesem versehen, hat er sich dann an die Militär-Commission zu wenden, welche nach Maaßgabe der Umstände verfügen wird. Wenn die Stellung für die Wundschau entweder nicht möglich, oder zu Begründung des Entscheids über die Dienstfähigkeit nicht hinreichend ist, – so bleibt der Militär-Commission überlassen, andere dienliche Wege zu Verificierung des wahren Zustandes des betreffenden Individuums einzuschlagen.

Sollte der Entscheid der Militär-Commission dem Betreffenden nicht genügen, so ist ihm unbenommen, falls er hinlängliche Ursache zu haben glaubt, sich um definitiven Entscheid an den Kleinen Rath zu wenden; wird er tüchtig befunden, so soll er fernerhin die Pflichtigen Militär-Dienste leisten, oder wenigstes nur so lange, als die Wundschau zweckmäßig erachtet, deren enthoben seyn: übrigens versteht sich, daß diejenigen, die // [S. 109] auf die durch gegenwärtiges Reglement bestimmte Weise



zum Militärdienst untüchtig befunden worden sind, sich nicht dem Loos zum Dienst bey dem Succurs-Regiment zu unterziehen haben.

Für eine solche Untersuchung soll an den Gschauschreiber von dem die Entlassung Begehrenden sechs Batzen bezahlt werden.

Wer hingegen wegen allfällig eingetretener Krankheit behindert würde, einem Aufgebot zu einem Ausmarsch, oder zum Garnisonsdienst, Folge zu leisten, hat dafür zu sorgen, daß er ungesäumt von dem betreffenden Herrn Bezirksarzt, oder dessen Adjunct, persönlich besucht, und ihm von diesem Beamten ein Attestat ertheilt werde, worin die Krankheitsumstände genau angegeben seyn sollen, und die einstweilen vorhandene Unmöglichkeit zu Militar-Dienstleistungen dargethan wird. Für einen solchen Besuch und Ausstellung des Attestats hat der Herr Bezirks-Arzt, oder Adjunct, falls er einen ganzen Tag damit zubringen müssen, 4 Franken, ist aber nur ein halber Tag dazu erforderlich, 2 Franken von dem Betreffenden zu beziehen.

Sollte jemand wegen Krankheit abgehalten werden, einer Musterung beyzuwohnen, so ist erforderlich, daß durch einen ärztlichen, von dem // [S. 110] Gemeindammann visierten Schein die Krankheitsumstände des Betreffenden dargethan werden.

Alle von den Herren Bezirksärzten ausgestellte Attestate zu limitierten Entlassungen (indem gänzliche Entlassungen einzig von der Wundgschau ertheilt werden), sollen, im Fall in deren Aechtheit der mindeste Zweifel gesetzt werden könnte, von der Militär-Commission der L. Wundgschau zu näherer Prüfung zugestellt, und wann sich eine Unrichtigkeit zeigen würde, derjenige, so das Attestat ausgestellt, zu persönlicher Verantwortung gezogen werden.

Alle auszustellende Attestate sollen auf Stempel-Papier geschrieben, und von dem, der sie erhält, der Stempel besonders bezahlt werden.

Die Herren Bezirksärzte und Adjuncte werden niemals vergessen, daß allgemeine Gründe der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, so wie die strengste Unpartheylichkeit, allein ihre Aussage bestimmen sollen, und daß Mangel einer genauen und sorgfältigen Prüfung strenge Verantwortlichkeit nach sich ziehen wird.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.03.2016]